## **SATZUNG**

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Pferdefreunde König-Konrad Villmar und hat seinen Sitz in Villmar. Er wurde am 15. März 1996 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Pferdesports. Er wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Abhaltung von geordneten Übungsstunden
  - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen aller Sparten des Pferdesports
  - Gezielte Ansprache der Jugend
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

#### §3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund Hessen e. V.
- zuständigen Landesverband
- zuständigen Spitzenverband des DSB

# §4 Farben und Auszeichnungen

- 2. Die Farben des Vereins sind: Blau, Gelb, Silber
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsabzeichen.

Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

#### §5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
  - Jugendliche (14 bis 17 Jahre)
  - Ehrenmitglieder
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
- 4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 5. Die Mitgliedschaft ended:
  - durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit dem Entrichten der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss zum Ausschluss ist dem/der Auszuschließende(m/n) schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss Bescheid kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
- 6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
- 7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

#### §6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - die Jugendversammlung

## §7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher per schriftlicher Form oder per elektronischer Übermittlung zu erfolgen.
- 4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - Bericht des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahl des Vorstandes
  - Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt ist
  - Wahl von zwei Kassenprüfern
  - Veranstaltungskalender
  - Haushaltsvorschläge
  - Anträge
  - Verschiedenes
- 5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
- 6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
- 8. Satzungsänderungen können mit einer 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mind. 20% der Mitglieder.

Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen:

10. Geldgeschäfte über € 3000,-- bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### §8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: (geändert in der Jahreshauptversammlung vom 03. März 2006)

der/dem 1. Vorsitzenden

der/dem 2. Vorsitzenden

dem/der 1. Kassenwart/in

dem/der 2. Kassenwart/in

dem/der 1. Schriftführer/in

dem/der 2. Schriftführer/in

dem/der Pressewart/in

dem/der Jugendwart/in

dem/der Tierschutzbeauftragten

dem/der Umweltschutzbeauftragten

dem/der Breitensportbeauftragten

- 2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
- 3. Der Vorstand im Sinne §26 BGB ist:

der/dem ersten Vorsitzenden der/dem zweiten Vorsitzenden der/die ersten Schriftführer/in der/die ersten Kassenwart/in

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 4. Laut Änderung vom 07. Jan. 00 wird wie folgt gewählt: In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der erste Vorsitzende und der erste Kassierer neu gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der zweite Vorsitzende und der erste Schriftführer neu gewählt. Die erste Amtsdauer der beiden Erstgenannten beträgt ausnahmsweise 3 Jahre.
- 5. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im Sinne des §26 BGB muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden und ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.

# §9 Jugendversammlung

- Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
- 3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart/in schriftlich einberufen und geleitet.
- 4. Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart, der Jugendwartin, dem Jugendsprecher und bis zu fünf wählenden Beisitzern. Dem Jugendausschuß sollen mind. zwei weibliche Mitglieder angehören.
- 5. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter.
- 6. Der Jugendwart, die Jugendwartin vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

## §10 Ordnungen

- 1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

#### §11 Stimmrecht & Wählbarkeit

- 1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann persönlich oder per Stimmrechtsvollmacht ausgeübt werden. Personen, denen kein Stimmrecht zusteht können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### §12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese sollten nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mind. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## §13 Pflichten der Mitglieder LPO und Verstöße gegen den Tierschutz

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten (siehe gültige Fassung der LPO (ist beim Vorstand einzusehen)).

#### §14 Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke insbesondere im Sinne der sportlichen Förderung zu verwenden hat.

#### §15 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

Villmar, Mai 2017